

Lage/Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-11 Ghc N 11	<p><u>Naturschutzgebiet „Zielenbacher Tal“</u></p> <p>Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Auenlebensräumen, insbesondere von Weidenbüschen, Ufergehölz, bachbegleitenden Erlenwäldern, Teichgewässern, Rohrrieten, naturnahen Bach und sonstigen Auenlebensräumen</p> <p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist verboten :</p> <p>1.)bauliche Anlagen gemäß den Bestimmung des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen sowie der Bergbehörde unterliegende Anlagen einschließlich deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen.</p> <p>2.)Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftung zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung und den Schutzzweck hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder sich auf den Verkehr und die Verkehrslenkung beziehen</p> <p>3.)Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen</p> <p>4.)Wohnwagen, Zelte oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen sowie der Unterbringung von Tieren dienenden Anlagen aufzustellen oder abzustellen</p> <p>5.)Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwege oder Plätze zu errichten oder zu ändern</p> <p>6.)mit Fahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- und Stellplätze und Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen</p> <p>7.)Verfüllungen, Auf- oder Abtragungen, Ausschachtungen, Sprengungen vorzunehmen oder die Boden- und Geländegestalt auf andere Weise zu verändern oder Gelände- oder Böschungskanten abzuschleifen oder zu verändern</p> <p>8.) Teiche anzulegen, zu erweitern oder zu verändern oder Aufstaumaßnahmen durchzuführen</p> <p>9.) Brachflächen, Feucht- und Nasswiesen, Quellensumpfe und Trockenrasen in andere Nutzungen umzuwandeln, zu drainieren oder hier Flächendrainierungen vorzunehmen</p> <p>10.) Landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige oder in sonstiger Form Abfallstoffe , Schutt- oder Altmaterial organische Abfälle an anderen als an den dafür mit Genehmigung oder behördlicher Zustimmung zugelassen Plätzen wegzuwerfen, abzuladen oder zu lagern</p> <p>11.) Gülle, Silageabwässer, Düngemittel oder sonstige gewässerverschmutzende oder -belastende oder die Gewässerqualität vermindern Stoffe in Gewässer einzuleiten oder oberflächlich in Siefen, Gewässer oder Quellenbereiche abzuleiten oder diese oberflächlich konzentriert zur Versickerung zu bringen</p>	<p>westlich Wallerhausen (Morsbach)</p> <p>Die Größe des Naturschutzgebietes beträgt ca. 5,0 ha.</p> <p>Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen. Bauliche Anlagen sind insbesondere auch:</p> <p>a)Landungs-, Boots- und Angelstege b)am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote c)Dauercamping- und Zeltplätze d)Sport- und Spielplätze e)Lager- und Ausstellungsplätze f)Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedigung mit Ausnahme von Weiden- oder Koppel- sowie Forstkultur - Zäunen g)Aufschüttungen oder Abgrabungen h)oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen i)Fernmeldeeinrichtungen k)jagdliche Einrichtungen</p> <p>Die Auflistung der baulichen Anlagen ist nur beispielhaft und nicht abschließend.</p> <p>Hierunter fällt auch die Auffüllung von oberboden z.B. in Feuchtwiesen oder das Verhüllen von Siefen, Teichen , Tümpeln oder dgl.</p> <p>Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Verbot nicht erfasst; diese sind allerdings mit der Unteren Landschaftsbehörde abzusprechen</p>

Lage/Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
(noch 2.1-11)	<p>12.) Wildtiere auszusetzen.</p> <p>13.) Hecken, Gebüsch, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumalleen sowie Baumreihen und Gehölzstreifen teilweise oder gänzlich zu beseitigen oder zu beschädigen bzw. deren Beseitigen oder Beschädigung durch Weidetiere zuzulassen</p> <p>14.) Waldbestände zu beweiden</p> <p>15.) die Erstaufforstung sowie das Anlegen von Weihnachtsbaum, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen</p> <p>16.) Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen</p> <p>17.) Einrichtungen für den Wasser- und Luftsport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern</p> <p>18.) Frei- und Erdverkabelungen oder Rohrleitungen zu verlegen, zu bauen oder zu verändern</p> <p>19.) Gebiete über den bisherigen Umfang hinaus für die Erholung zu nutzen</p> <p>20.) Flächen außerhalb der Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten und außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen zu reiten</p> <p>21.) zu lagern oder Feuer zu machen</p> <p>22.) Hunde frei laufen zu lassen</p> <p>23.) Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden, zu schwimmen, zu tauchen oder ihre Eisdecke zu betreten oder zu befahren</p> <p>24.) das Fließgewässer mit nicht-heimischen Fischarten (wie z.B. der Regebogenforelle) zu besetzen, die Fütterung von Fischen ist sowie die Düngung des Fließgewässers</p> <p>25.) Grünland umzubrechen, drainieren oder in eine andere Nutzung zu überführen</p> <p>26.) Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden oder zu lagern</p> <p>27.) Futtermieten anzulegen, Dung- oder Mistmieten anzulegen, Düngemittel zu lagern, Faul- und Klärschlamm oder Gärfutter oder Gülle oder sonstige organische Stoffe und ähnliches anzubringen oder zu lagern, Stickstoffdünger anzuwenden, zu lagern oder einzubringen</p> <p>28.) Laubholzbestände in Niederholzbestände umzuwandeln</p> <p>29.) Bäume, Sträucher, Kräuter, Stauden, sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen</p> <p>30.) den Grundwasserstand künstlich zu verändern, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt oder den Gewässerchemismus veränderte Maßnahmen vorzunehmen sowie alle Maßnahmen, die dazu führen, die Standortbedingungen zu verändern</p> <p>31.) die Ausbildung von Jagdhunden</p> <p>32.) die Beweidung mit Pferden</p> <p>33.) Wildlebende Tiere einschließlich ihrer Entwicklungsformen - wie z.B. Eiern, Puppen, Larven - zu beunruhigen, zu stören, zu verletzen, zu beschädigen, zu fangen, zu entnehmen, zu zerstören oder zu töten; zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen; ihre Brut- und Lebensstätten fortzunehmen, zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören</p> <p>34.) Bäume, Sträucher und sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Art und Weise zu beschädigen</p> <p>35.) die Lagerung / oder Anwendung von jeglichen Düngemitteln, so auch z.B. Kalk, Kali, Magnesium, Phosphor sowie entsprechende Verbindungen</p>	<p>Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen, nicht jedoch die ordnungsgemäße Pflege in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 29. Februar.</p> <p>Hierzu zählt auch das Beweiden der Quellen. Nach Möglichkeit sind Viehtränken an Quellen durch Selbsttränkanlagen, aber keine Badewannen oder ähnliches, zu ersetzen.</p> <p>Ausgenommen bleiben Jagdhunde in Ausübung ihrer jagdlichen Aufgaben</p> <p>Das Verbot betrifft auch die ordnungsgemäße Düngung mit Gülle im Rahmen der landschaftswirtschaftlichen Nutzung.</p> <p>Ausgenommen bleiben von der Landschaftsbehörde im Rahmen von Renaturierungen von Lebensräumen angeordnete Einbringung und Anpflanzungen zwecks sowie waldbauliche Maßnahmen im Sinne einer naturnahen Waldbewirtschaftung.</p> <p>Pferdebeweidung des Auengrünlandes führt zur ökologisch unverträglichen Pflanzenartenverarmung sowie zur Belastung der Vegetationsdecke durch Tritt</p>

Lage/Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
(noch 2.1-11)	<p>Zur Errichtung und Erhaltung des Schutzzwecks ist geboten: Erarbeitung und Umsetzung eines Biotopmanagementplanes Ankauf der Fläche durch den Oberbergischen Kreis soweit dies zur Realisierung der Festsetzungskategorie des Schutzzwecks erforderlich ist</p> <p>die extensive Nutzung der Grünlandflächen durch: a) Beweidung von maximal 2 GVE (Großvieheinheit) / ha b) zweimalige Mahd nicht vor dem 01. Juli und dem 15. September - Pflegehieb von Sträuchern, Gebüsch und Ufergehölzen im 5- 10 jährigem Rhythmus bei abschnittweisem Vorgehen</p> <p>- Pflege von Einzelbäumen und Baumgruppen über die Hiebreife hinaus zu Altholzinseln im Grünland - Anlagen von zusätzlichen Tümpeln, Altarm- und Fließgewässertypischen Lebensräumen, Kleiwässern für Amphibien</p> <p>Erhaltung der Wildbachstrecken (unverbaute Bachstrecken) mit Uferabbrüchen, unterspülen Prallufeln und Anlandungen am Gleitufer und Mäandern naturnahe Gewässerunterhaltung die Gewässerunterhaltung des Zielenbacher Bachs in Abstimmung mit der Landschaftsbehörde unter Gewährleistung der Erhaltung und Entwicklung vielfältiger Lebensräume durchzuführen Maßnahmen der Agrarstruktur sind im Einzelfall im Benehmen mit der Landschaftsbehörde festzulegen Mahd von Brachflächen alle 1-3 Jahre im Herbst nach dem 15. Oktober bei abschnittweisem Vorgehen und Erhaltung von Hochstauden- und Röhrichbeständen unterschiedlichen alters sowie entfernen des Mähgutes Mittelfristige Entfernung von Nadelholzaufforstungen und Nadelholzbeständen und die Nutzung dieser Flächen als Extensiv- Grünland oder Roterlen- Laubgehölz</p> <p>Unberührt bleiben: a.) die im Rahmen des Landschaftsplanes festgesetzten oder von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten und im Falle von Wald im engen Zusammenwirken mit der Unteren Forstbehörde abgestimmten Maßnahmen zur Pflege, Sicherung oder Entwicklung b.) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr ; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen c.) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen zur Erhaltung der Schutzausweisung d.) die vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes nach den Vorgaben des § 38 Bundesnaturschutzgesetz zweckbestimmten Flächennutzungen. Die zur bestimmungsgemäßen Nutzung erforderlichen Maßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde vor ihrer Durchführung abzustimmen. e.) die ordnungsgemäße Pflege der Bäume und Sträucher in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 29. Februar, jedoch sind sämtliche Pflegemaßnahmen vor der Ausführung schriftlich der Unteren Landschaftsbehörde zur Abstimmung vorzulegen f.) die Ausübung der Jagd hinsichtlich Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild, das Errichten, Nutzen und Versetzen von Ansitzleitern sowie Jagdschutzmaßnahmen gem. § 25 LJG g.) die Fischerei im Fließgewässer in der Zeit vom 16. April bis zum 19. Oktober unter Beachtung des Verbotes das Fließgewässer mit nicht Heimischen Fischarten (wie z.B. der Regenbogenforelle) zu besetzen der Fütterung von Fischen sowie der Düngung des Fließgewässers h.) bei drohenden Kalamitäten der ausnahmsweise Einsatz von Insektiziden in Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Forstbehörde. Die verwendeten Mittel müssen im Pflanzenschutzmittelverzeichnis der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft Braunschweig verzeichnet und anerkannt sein.</p>	<p>Sämtliche Maßnahmen sind schriftlich der Unteren Landschaftsbehörde vor der Ausführung zur Abstimmung vorzulegen oder ersatzweise gemäß einem mit der Forstbehörde und der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung abgestimmten Biomangementplan umzusetzen.</p> <p>Die Beweidung und die Mahd sowie der Pflegehieb sollten so abgestimmt und durchgeführt werden, dass von den Biotoptypen und Lebensräumen jeweils unterschiedlichen alters und Entwicklungsstadien vorhanden sind.</p> <p>Großhöhlenbrüter (Schwarzspecht) und baumbrütenden Großvögeln (Greifvogel, Reiher) benötigen hochgewachsene Altbäume mit mindestens 45750 cm Stammdurchmesser</p> <p>Fließgewässer mit weitgehend natürlichem Abfluss- und Überschwemmungsverhalten bieten der Pflanzen- und Tierwelt vielfältige Brut-, Laich-, Jagt- und Nahrungsbiotope</p> <p>Da bei den genannten Maßnahmen die Interessen des Biotop- und Artenschutzes berührt werden, ist die Beteiligung der Landschaftsbehörde erforderlich</p>

Lage/Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
(noch 2.1-11)	<p data-bbox="304 277 927 353">Befreiung Gemäß § 69 Abs. 1 LG kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Befreiung erteilen von den Ge- und Verboten, wenn</p> <p data-bbox="304 376 927 499">die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härteföhren würde und die Abweichung mit den Belagen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder</p> <p data-bbox="304 521 927 573">zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft föhren würde oder</p> <p data-bbox="304 595 927 696">überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern. Die §§ 4 bis 6 LG finden bezüglich erforderlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Anwendung.</p> <p data-bbox="304 719 927 770">Befreiungen können mit Nebenstimmungen verbunden sein sowie Widerruflich oder befristet erteilt werden</p> <p data-bbox="304 792 927 1066">Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Oberbergischen Kreises oder ein Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Oberbergischen Kreises oder ein von ihr beauftragten Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muß die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird die Befreiung für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.</p> <p data-bbox="304 1088 927 1180">Um die Erfüllung von Bedingungen und Aufladen bei Befreiung und Ausnahmen von den Festsetzungen/ Ver- und Geboten zu Sichern, kann die Hinterlegung von Geldbeträgen oder eine sonstige Sicherheit gefordert werden.</p>	